

Umzug zu Verwandten die ihre Verpflichtung

Az.: 3 K 405/95

§ 235SHG
§ 84 A-Alt

Erklärung nach § 84
ist nicht zulässig



Anerkennung
Antrag abgelehnt
Mandat die Verwandten

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Wohnung zu klein
finanzielle Unterstützung
Beschluß

Eingegangen
12 APR. 1995
Stumm-Szelency & Szeleny
Rechtsanwälte

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. Frau [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]

CM 71

-Antragsteller-

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Stumm-Szelency u. Koll.,
Marktplatz 40, 38400 Biberach,

-zu 1, 2, 3, 4-

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Biberach,
Rollinstraße 9, 38400 Biberach, Az: 32-39315.9,

-Antragsgegner-

wegen Hilfe zum Lebensunterhalt;
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Genrich
den Richter am Verwaltungsgericht R. Frank
den Richter Pahnke

am 04. April 1995 beschlossen:

Den Antragstellern wird zur unentgeltlichen Wahrnehmung
ihrer Rechte Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt
Stumm-Szelency zur Wahrung ihrer Rechte beigeordnet.

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung
aufgegeben, den Antragstellern für die Zeit vom 15.03.1995
bis zum 31.08.1995, längstens jedoch bis zur Entscheidung
über den Widerspruch vom 15.12.1994, vorläufig Hilfe zum
Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe als Darlehen zu ge-
währen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragsteller erstreben im Wege der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Bei den Antragstellern ~~zweier Mutter mit drei minderjährigen Kindern~~ handelt es sich um bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Sie reisten im Juni 1993 in das Bundesgebiet ein und halten sich seitdem in B auf. Der Ehemann bzw. Vater der Antragsteller war bereits zu einem früheren Zeitpunkt als Asylbewerber nach B gekommen. Die Antragsteller verfügen über ausländische Duldungen. Vor deren Einreise hatte die in H. wohnhafte Schwester der Antragstellerin zu 1), Frau ~~_____~~, gegenüber dem Sozialamt H. eine schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG abgegeben, durch die sie sich verpflichtete, für die erforderliche Unterkunft sowie den Lebensunterhalt der Antragstellerin Ziff. 1 zu sorgen. Der Aufenthalt sollte zunächst bestimmungsweise erfolgen und drei Wochen nicht überschreiten. Ferner verpflichtete sich Frau ~~_____~~, sämtliche Kosten des tatsächlichen Aufenthalts zu tragen sowie den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit sicherzustellen, falls die Antragstellerin Ziff. 1 das Bundesgebiet nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums von 3 Wochen verlassen habe. Da dem Antragsgegner die Existenz dieser Verpflichtungserklärung zunächst nicht bekannt war, gewährte er den Antragstellern sowie einem zwischenzeitlich in Deutschland geborenen 4. Kind Leistungen nach dem AsylbLG/BSHG. Als er vom Inhalt der Verpflichtungserklärung erfuhr, forderte es von Frau ~~_____~~ die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete finanzielle Hilfe zurück. Diese teilte daraufhin mit Schreiben vom 04.11.1994 dem Antragsgegner mit, sie sei nicht in der Lage, den geltend gemachten Betrag aufzurufen. Zwei ihrer Kinder würden sich noch in Ausbildung

Kinden, ein drittes, ebenfalls zum Haushalt gehörendes Kind, sei zur Zeit arbeitslos. Frau S. erklärte sich jedoch grundsätzlich bereit, die Familie Zumbetovic zu sich in die Wohnung aufzunehmen. Die Familie Sejdovic lebt vom Einkommen des Ehemanns und bewohnt eine 3-Zimmer-Wohnung. Herr Sejdovic verfügt über ein durchschnittliches Monatseinkommen von 2.870,-- DM. Mit Schreiben vom 11.11.1994 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1) auf, bis zum 18.11.1994 mitzuteilen, ob sie bereit sei, nach Hannover zu ihrer Schwester zu ziehen. Die Antragstellerin zu 1) reagierte auf dieses Schreiben nicht.

Durch Bescheid vom 08.12.1994 lehnte der Antragsgegner den zuvor gestellten Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe für die Zeit ab dem 01.01.1995 ab.

Über den hiergegen eingelegten Widerspruch der Antragstellerin zu 1) vom 15.12.1994 ist noch nicht entschieden.

Mit Schriftsatz vom 05.03.1995, bei Gericht eingegangen am 10.03.1995, haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Die Antragstellerin zu 1) trägt vor, ihre Schwester hätte ihr erst kürzlich bestätigt, wirtschaftlich außerstande zu sein, für sie und ihre Kinder zu sorgen. In die 3-Zimmer-Wohnung von Frau S. in Hannover sei kürzlich noch ein weiterer Flüchtling aus Bosnien-Herzegowina eingezogen. Aus der Verpflichtungserklärung selbst könne sie keinerlei Rechte herleiten. Die Behörde müsse sich wegen der Erstattung der Sozialhilfe mit ihrer Schwester auseinandersetzen.

Die Antragsteller beantragen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ab dem 10. März 1995 bis zum 31. August 1995, längstens jedoch bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch, vorläufig laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe als Darlehen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, den Antragstellern stünde aufgrund des in § 2 BSHG verankerten Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe kein Sozialhilfeanspruch zu. Der Lebensunterhalt der Familie könne durch den Umzug nach Hamburg in den Haushalt der Familie S. gesichert werden.

Dem Gericht lag die einschlägige Behördenakten vor. Sie war Gegenstand der Beratung.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der Antragsteller muß also die Gefährdung eines eigenen Individualinteresses (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses (Anordnungsanspruch) geltend und außerdem die dafür zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Antragsteller haben entgegen der Auffassung des Antragsgegners einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt glaubhaft gemacht. Der ihnen

zustehende Anspruch wird auch nicht durch den Grundsatz der Nachrangigkeit der Sozialhilfe gemäß § 2 BSHG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift erhält derjenige, der sich selbst helfen kann oder Hilfe von Dritten, insbesondere Angehörigen in Anspruch nimmt, keine Sozialhilfe. Einigkeit herrscht zwischen den Parteien darüber, daß § 2 BSHG in dem hier zu entscheidenden Fall grundsätzlich anwendbar ist und ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Sozialhilfe und der möglichen Selbsthilfe nicht besteht. Voraussetzung ist jedoch bei einer von Verwandten angebotenen Hilfe, daß diese tatsächlich realisierbar ist.

Hiervon kann jedoch keine Rede sein. Nach dem Inhalt der zur Verfügung stehenden Akten und der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 1) ist die Familie S. nicht in der Lage, die Antragsteller auf Dauer zu versorgen. Frau S. ist selbst Mutter dreier Kinder und geht als Hausfrau keiner Erwerbstätigkeit nach. Die 5-köpfige Familie bewohnt eine 3-Zimmer-Wohnung in H. Die Aufnahme von fünf weiteren Personen ist ihr allein schon wegen der beengten Wohnverhältnisse nicht zumutbar.

Auch von den finanziellen Möglichkeiten her erscheint es ausgeschlossen, daß Herr S. als Alleinverdiener den Unterhalt von Frau Zumberovic und ihrer Kinder sichern kann. Sein Verdienst von 2.800,-- DM dürfte allenfalls dazu ausreichen, seine eigene Familie zu ernähren. Im übrigen hat er keine Erklärung abgegeben, daß er den Unterhalt der Antragsteller sicherstellen werde.

Ob die Familie S., wie von den Antragstellern behauptet, tatsächlich noch eine weitere Person in ihren Haushalt aufgenommen hat, bedurfte unter diesen Umständen keiner weiteren Erörterung.

Daß Frau S. gegenüber dem Antragsgegner schriftlich erklärt hat, ihre Verwandten aufzunehmen, ändert an der tatsächlichen Situation nichts. Entscheidend für die Vorrangigkeit der Selbsthilfe ist das reale Vorhandensein präsen-ter Hilfsmittel, die bloße Bereitschaft zur Hilfe reicht nicht aus.

Aus der gegenüber dem Sozialamt H. abgegebenen Verpflichtungserklärung können die Antragsteller selbst keinen eigenen Anspruch herleiten. Sie begründet nur einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Behörde, die öffentliche Mittel, z.B. Sozialhilfe, aufgewendet hat. Die Behörde ist in diesen Fällen grundsätzlich gehalten, sich wegen einer in Betracht kommenden Rückzahlung mit derjenigen Person auseinanderzusetzen, die die Erklärung abgegeben hat (VGH Bad.-Württ., Beschluß vom 19.11.1993 - 6 S 2371/93 -, VBlBW 1994, 109).

Andere objektive Anhaltspunkte, aus denen sich sonstige Gründe für einen Ausschluß des geltend gemachten Sozialhilfeanspruchs ergeben, sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Dem Anspruch der Antragsteller Ziff. 2 bis 4 dürfte die Verpflichtungserklärung wohl ohnehin nicht entgegengehalten werden, weil sich Frau S. nur verpflichtet hat, für den Unterhalt ihrer Schwester aufzukommen.

Die als Bürgerkriegsflüchtlinge mittellosen Antragsteller haben nach alledem einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt glaubhaft gemacht. Ihr Antrag auf einstweilige Regelung ist zur Abwendung wirtschaftlicher Nachteile geboten. Die Verpflichtung zur Gewährung von Sozialhilfe in Form eines rückforderbaren Darlehens entspricht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg dem Sicherungszweck der einstweiligen Anordnung. Aufgrund der Erfolgsaussichten des Widerspruchs ist den Antragstellern auch Prozeßkostenhilfe zu gewähren (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ff. ZPO). Eine Vertretung der rechts- und sprachunkundigen Antragsteller durch einen Rechtsanwalt erscheint nach Meinung des Gerichts geboten (§ 121 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 138 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

B e s c h w e r d e eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muß spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
oder Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 320, 72481 Sigmaringen.

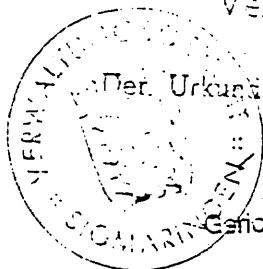
gez. Genrich

gez. R. Frank

gez. Pahnke

Sigmaringen, den 14. April 1955

Verwaltungsgericht
Sigmaringen



Per. Urkundensache der Geschäftsstelle

Auchter
Gerichtsssekretärin